

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln	26.03.2012

Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, Klage der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 -18 GbR

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH vom 29.10.2009 und der gescheiterten Bemühungen eine einvernehmliche Lösung mit dem Investor herbeizuführen, z.B. durch den Ankauf der Objekte zum Markwert, hat die Stadt Köln mit Schreiben vom 14.07.2010 die Einrede der Nichtigkeit des Mietvertrages erhoben bzw. hilfsweise die außerordentliche Kündigung ausgesprochen. Seit dem 01.08.2010 erfolgen keine Mietzahlungen mehr. Die Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 – 18 GbR hat mit Schreiben vom 07.10.2010 das Vertragsverhältnis wegen der nach ihrer Auffassung bestehenden Mietrückstände gekündigt. Ferner hat sie eine Urkundsklage gegen die Stadt Köln, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln, erhoben und auf Zahlung der rückständigen Miete geklagt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Mitteilung zur Sitzung des Betriebsausschusses am 11.07.2011 (Vorlage-Nr.2708/2011) verwiesen.

Die 5. Kammer des Landgerichts Köln hat in ihrem Urteil vom 30.08.2011

„für Recht erkannt:

Die Klage wird als im Urkundenprozess unstatthaft abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits und auch durch die Streitverkündung entstandenen Kosten.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleitung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.“

Die Klägeringegen das Urteil Berufung eingelegt.

Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 10.10.2011 (Vorlagen-Nummer 3805/2011) hat die Stadt Köln die sogenannte „Anschlussberufung“ eingelegt, der sich die Koelnmesse GmbH angeschlossen hat.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.03.2012 hat der Vorsitzende des zuständigen Senats sehr ausführlich die vorläufige Auffassung des Gerichts dargelegt. Hinsichtlich der Abnahmemängel habe Koelnmesse einen ausreichenden Vorbehalt erklärt und im nachfolgenden Vergleich auch aufrecht erhalten, so dass eine mangelfreie Übergabe der Hallen und Nebenanlagen von der Klägerin wohl nicht durch Urkunden bewiesen werden könne. Hinsichtlich der beihilferechtlichen Einwände gegen die Klage geht der Senat davon aus, dass das deutsche Prozessrecht durch spätere europarechtliche Regelungen überlagert werden könne. Stadt und Koelnmesse hätten die Möglichkeit einer Beihilfe „schlüssig dargelegt“. Dann sei aber der Urkundenprozess nicht die geeignete Klageart, um die damit verbundenen Fragen aufzuklären. Der Urkundenprozess gehe typischerweise von einer „Erfolgsvermutung“ zu Gunsten des Klägers aus, der seine Forderung durch Urkunden belegen kön-

ne. Eine derartige Erfolgsvermutung sei aber vorliegend nicht zu sehen. Ob der Mietvertrag auch noch aus anderen Gründen, z.B. wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die Vorinformationspflicht im Vergaberecht (§ 13 VgV a.F.), nichtig sei, wollte der Senat nicht vertiefen. In gleicher Weise sah er sich auch noch nicht in der Lage, bereits auf Grund des wechselseitigen Vortrages – und ohne ein Sachverständigengutachten einzuholen, was im vorliegenden Urkundenprozess eben nicht geht – eine Beihilfe anzunehmen. Hinsichtlich der Anschlussberufung ging der Senat davon aus, dass sie nicht zulässig sei, weil sich für die Stadt Köln als Beklagte durch die Abweisung der Klage als „unstatthaft“ und nicht als „endgültig unbegründet“ seiner Auffassung keine „Beschwerde“ ergebe. Vor dem Hintergrund der Ausführungen des Gerichts wurde im Einvernehmen mit der Koelnmesse die Anschlussberufung zurückgenommen, da hierdurch der Stadt keine inhaltlichen Nachteile entstehen. Der Senat hat den Termin der Urteilsverkündung auf den 30.03.2012 festgesetzt. Die Rechtsvertreter von Stadt und Koelnmesse gehen nach dem Ablauf der mündlichen Verhandlung davon aus, dass das Urteil des Landgerichts bestätigt und die Berufung der Grundstücksgesellschaft Kölnmesse 15 – 18 GbR zurückgewiesen wird.

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

gez. Klug